

*Betreff:***Verteilquote und Verteilung von Ausländerinnen und Ausländern auf die Kommunen***Organisationseinheit:*

Dezernat V

50 Fachbereich Soziales und Gesundheit

Datum:

14.10.2025

Adressat der Mitteilung:

Ausschuss für Vielfalt und Integration (zur Kenntnis)

Sachverhalt:

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung hat mit dem als Anlage beigefügten Erlass vom 13.10.2025 das Gesamtverteilkontingent neu festgesetzt. Für die kommenden sechs Monate ist die Verteilung von 7.200 Personen zum Festsetzungszeitpunkt 01.10.2025 vorgesehen.

Für die Stadt Braunschweig bedeutet die Neufestsetzung eine Verteilquote von 51 aufzunehmenden Personen. Dabei sei die am 30.09.2025 bestehende Überquote berücksichtigt worden. Die konkrete Festsetzung ist ebenfalls als Anlage beigefügt. Aufgrund der bereits bis zum 13.10.2025 erfolgten Zuweisungen von 19 Personen beläuft sich die aktuell noch zu erfüllende Verteilquote auf 32 Personen.

Als Grundlage für die Festsetzung des neuen Gesamtverteilkontingents wurde die momentane Zugangssituation sowie eine Zugangsprognose für die kommenden Monate benannt. Von der Neufestsetzung des Gesamtverteilkontingents seien alle Personengruppen umfasst, sodass diese bei der Aufnahmeverpflichtung berücksichtigt würden. Bestehende Unter- bzw. Überquoten würden in das neue Gesamtverteilkontingent übertragen.

Zur Gewährleistung einer im Ergebnis gleichmäßigen Verteilung auf alle Kommunen in Niedersachsen sollen bei den künftigen Verteilungen und Zuweisungen – soweit möglich – die noch bestehenden Unterquoten vorrangig in Anspruch genommen werden. Der Ausgleich etwaiger Differenzen bei der Erfüllung der Aufnahmeverpflichtung habe hohe Priorität.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:20251013 Erlass Neufestsetzung Kontingent
Neue Aufnahmequote



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Digitalisierung**

Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Landkreise und kreisfreie Städte
Landeshauptstadt Hannover
Region Hannover
Stadt Göttingen
Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI)

Nachrichtlich:
Arbeitsgemeinschaft der
kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

Bearbeitet von:
Herrn Biermann

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-	Hannover
	63.35 - 12235-05.05/2025	6415	13.10.2025

**Ausführung des Niedersächsischen Aufnahmegesetzes (NAufnG);
hier: Verteilquote und Verteilung von Ausländerinnen und Ausländern auf die Kommunen**

Bezug:

- Erlass vom 07.10.2024 – Az.: 63.35-12235-05.05/2024
- Erlass vom 03.04.2025 – Az.: 63.35-12235-05.05/2025

Anlagen:

- Übersicht der Aufnahme- und Verteilquoten (noch keine individuelle Festsetzung)
- Legende zur Übersicht der Aufnahme- und Verteilquoten

Das aktuelle Gesamtverteilkontingent hatte ich für die nach dem Niedersächsischen Aufnahmegesetz verteilfähigen Personen und Personengruppen zum Stichtag: 01.10.2024 in Höhe von 11.000 Personen für einen Zeitraum von sechs Monaten festgesetzt. Aufgrund des moderaten Zugangsgeschehens erfolgte mit Erlass vom 03.04.2025 die Fortschreibung des Verteilkontingents bis zum 30.09.2025. Aus diesem Grund erfolgt nunmehr gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 1 Abs. 3 NAufnG die **Neufestsetzung eines Gesamtverteilkontingentes in Höhe von 7.200 Personen zum Festsetzungszeitpunkt 01.10.2025.**

Neufestsetzung des Gesamtverteilkontingents

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Schiffgraben 12
30159 Hannover
Nebengebäude:
Clemensstraße 17

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



Grundlage für die Festsetzung des neuen Gesamtverteilkontingents sind die momentane Zugangssituation sowie eine Zugangsprognose für die kommenden Monate. Von der Neufestsetzung des Gesamtverteilkontingents sind alle Personengruppen umfasst, sodass diese bei der Aufnahmeverpflichtung berücksichtigt werden. Bestehende Unter- bzw. Überquoten werden in das neue Gesamtverteilkontingent übertragen.

Mit der Neufestsetzung des Gesamtverteilkontingentes wird das Anrechnungsverfahren nach § 1 Abs. 1 Satz 3 NAufnG dahingehend fortgesetzt, dass die aktiven Kapazitäten in den Erstaufnahmeeinrichtungen berücksichtigt werden. Die aktiven Kapazitäten werden mit dem Faktor 0,072 gewichtet und in diesem Umfang von der Aufnahmeverpflichtung der jeweiligen Kommune abgezogen.

Die Höhe des Faktors ergibt sich daraus, dass für das Anrechnungsverfahren weiterhin Kapazitäten mit dem Faktor 1,0 bei einem Gesamtkontingent von 100.000 zu verteilenden Personen berücksichtigt werden. Da für den neuen Verteilzeitraum ein Gesamtverteilkontingent für das Land Niedersachsen in Höhe von 7.200 Personen zugrunde gelegt wird, errechnet sich der Anrechnungsfaktor im dementsprechenden Verhältnis. Änderungen bei den aktiven Kapazitäten werden bei der Neufestsetzung bereits berücksichtigt. Kapazitäten, die nicht für den gesamten angenommenen Verteilzeitraum genutzt werden, werden nur für die Monate, in denen eine Nutzung nach derzeitigem Stand vorgesehen ist, angerechnet. Bei einem Verteilzeitraum von sechs Monaten würden Kapazitäten, die vier Monate genutzt werden, mit einem Anteil von 4/6 berücksichtigt. Kapazitäten, bei denen bereits zum jetzigen Zeitpunkt feststeht, dass sie innerhalb der nächsten Monate genutzt werden, werden ebenso nach dieser Methode berücksichtigt.

Der Verteilzeitraum für dieses Kontingent wird für einen Zeitraum von sechs Monaten festgelegt und endet daher mit Ablauf des 31.03.2026. Im Anschluss erfolgt eine Neufestsetzung. Ich weise darauf hin, dass es sich bei der Festlegung des Gesamtverteilkontingents um eine Prognose handelt, sodass Änderungen der Zugangs- und Verteilsituation eintreten können. Dies bedeutet, dass auch eine überquotale Aufnahme von Schutzsuchenden notwendig sein kann. Insbesondere zum Ende des Zeitraums eines Gesamtverteilkontingents muss die LAB NI handlungsfähig bleiben und kann nicht nur in wenige Kommunen Schutzsuchende verteilen. Nichtsdestotrotz wird eine ausgewogene und ausgeglichene Verteilung angestrebt, um eine solche Situation nach Möglichkeit zu vermeiden.

Die für Sie maßgebliche Verteilquote bzw. das maßgebliche Verteilungskontingent wird Ihnen in nächster Zeit von der für die landesinterne Verteilung und Zuweisung zuständigen LAB NI – Standort Braunschweig – mitgeteilt. Die Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Einwohnerzahl nach der amtlichen Statistik zum Stichtag 30.06.2025
- bestehende Über- und Unterquoten aus der letzten Festsetzung zum Stichtag 30.09.2025.

Bei der Festsetzung wurden die Verteilstände bis einschließlich 30.09.2025 zugrunde gelegt. Die in der Zeit vom 01.10.2025 bis zur Mitteilung des neuen Gesamtverteilkontingents verteilten Personen werden bei der Berechnung berücksichtigt. Zur Gewährleistung einer im Ergebnis gleichmäßigen Verteilung auf alle Kommunen in Niedersachsen sollen bei den künftigen Verteilungen und Zuweisungen – soweit möglich – die noch bestehenden Unterquoten vorrangig in Anspruch genommen werden. Der Ausgleich etwaiger Differenzen bei der Erfüllung der Aufnahmeverpflichtung hat hohe Priorität.

Als Anlage übersende ich Ihnen vorab zu Ihrer Information eine Übersicht der Aufnahmequoten unter Berücksichtigung der amtlichen Statistik zum 30.06.2025 sowie eine Übersicht des für das Land Niedersachsen angenommenen Gesamtverteilkontingents in Höhe von 7.200 Personen sowie der bestehen Unter- oder Überquoten. Zu Ihrer konkreten Aufnahmeverpflichtung erhalten Sie genauere Informationen von der LAB NI. Dabei wird Ihnen die LAB NI auch die konkreten Verteilungen für die kommenden Wochen mitteilen. Um die Unterquoten abbauen zu können, wird der Abschluss des vergangenen Gesamtverteilkontingents (Stand 30.09.2025) zunächst als Maßstab genutzt und nach der ersten Monatsmeldung des neuen Gesamtverteilkontingents entsprechend angepasst.

Wie im vergangenen Gesamtverteilkontingent wird auch für dieses Gesamtverteilkontingent kein Verteilkontingent für jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer festgesetzt. Die Verteilungen dieser Personengruppe werden weiterhin im Verteilverfahren auf die oben genannte Verteilquote für alle nach dem Niedersächsischen Aufnahmegesetz verteilfähigen Personen und Personengruppen angerechnet.

Die Festsetzung des Verteilkontingents, der Verteilquote von Ausländerinnen und Ausländern und die Mitteilung der monatlichen Erfüllungsgrade sind ausschließlich für den behördeninternen Gebrauch gedacht. Eine Weitergabe an ihre kreis- bzw. regionsangehörigen Kommunen ist weiterhin möglich.

Ich bedanke mich sehr herzlich für die bisherige und die künftige Aufnahme der Schutzsuchenden in den niedersächsischen Kommunen und den stets konstruktiven Austausch.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

gez.

(i.V.) Dr. Philip Stomberg



Festsetzung der Verteilquote an die zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte zum 01.10.2025

Stadt Braunschweig:

Angerechnete vorhandene Kapazitäten	neue Verteilquote nach Einwohnerzahl der amtlichen Statistik 30.06.2025 (NLS-Online: Tabelle A100001G) unter Anrechnung von Freistellungen	bestehende Überquote/Unterquote aufgrund von Verteilungen aus vergangenen Verteilzeiträumen bis zum 30.09.2025 - = Unterquote + = Überquote	Neufestsetzung der Verteilquote zum 01.10.2025 Spalte 2 minus Spalte 3	Zuweisungen für den Zeitraum vom 01.10.2025 bis heute (13.10.2025) (ohne Jüdische Immigranten)	noch zu erfüllende (verbleibende) Verteilquote (Verteilquote zum 01.10.2025 abzüglich Zuweisungen ab 01.10.2025 bis heute (ohne jüdische Immigranten)) Spalte 4 abzüglich Spalte 5
1	2	3	4	5	6
116	131	+80	51	19	32